jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/9/13 4Ob180/99w (4Ob202/99f), 4Ob166/00s, 4Ob153/03h, 4Ob110/11x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1999

Norm

EO §381 A

Rechtssatz

Das Gebot durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber dem zuständigen Domain-Namen-Verwalter die Löschung der Reservierung und Delegierung dieses Domain-Namens zu veranlassen, nötigte die Beklagte zur Löschung des davor für sie registrierten Domain-Namens und schaffte insoweit einen unumkehrbaren Zustand. Durch die angestrebte Veranlassung erhielten Dritte die Möglichkeit, den freigewordenen Domain-Namen für sich registrieren zu lassen, wodurch es der Beklagten unmöglich gemacht würde, diesen Domain-Namen - sollte sich die einstweilige Verfügung nachträglich als unberechtigt erweisen - wieder zu beanspruchen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 180/99w
  Entscheidungstext OGH 13.09.1999 4 Ob 180/99w
- 4 Ob 166/00s
  Entscheidungstext OGH 13.09.2000 4 Ob 166/00s
  Vgl auch; Veröff: SZ 73/140
- 4 Ob 153/03h
  Entscheidungstext OGH 08.07.2003 4 Ob 153/03h
  Vgl auch
- 4 Ob 110/11x
  Entscheidungstext OGH 17.01.2012 4 Ob 110/11x
  Vgl auch; Beisatz: Mit dem bloßen Verbot der vorübergehenden (aktiven und passiven) Nutzung eines bestimmten Telefonanschlusses ohne Vertragskündigung wird in der Regel keine nicht mehr rückführbare Sachlage geschaffen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112483

Im RIS seit

13.10.1999

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at